Gesellschaftsvertrag

der

KTR Komplementär-GmbH mit Sitz in Hamburg

§ 1 Firma, Sitz, Dauer Geschäftsjahr

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

KTR Komplementär-GmbH

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.
- (3) Die Gesellschaft ist für unbestimmte Dauer errichtet.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist ausschließlich die Beteiligung als persönlich haftende Gesellschafterin an sowie die Geschäftsführung und Vertretung der KTR GmbH & Co. KG mit Sitz in Hamburg.

§ 3 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend) und ist eingeteilt in 25.000 (in Worten: fünfundzwanzigtausend) Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00.
- (2) Hiervon übernimmt Herr Kjell Fischer, geboren am 28. Mai 1983, wohnhaft in Hamburg, sämtliche 25.000 (in Worten: fünfundzwanzigtausend) Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 25.000 im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00.
- (3) Jeder Geschäftsanteil ist sofort in Höhe von 50 % seines Nennbetrages in bar einzuzahlen. Der Restbetrag ist auf Anforderung der Gesellschafterversammlung fällig.

§ 4 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Bei Maßnahmen der Geschäftsführung für die KTR GmbH & Co. KG haben die Geschäftsführer neben dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, einer eventuellen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und Weisungen der Gesellschafterversammlung zusätzlich auch die sich aus dem Gesellschaftsvertrag der KTR GmbH & Co. KG ergebenden Bindungen der Gesellschaft als geschäftsführende persönlich haftende Gesellschafterin der KTR GmbH & Co. KG zu beachten.
- (3) Die Geschäftsführung bedarf zu allen Maßnahmen und Geschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Zustimmungsbedürftige Geschäfte und Maßnahmen sind insbesondere:
 - a) Aufstellung des jährlichen Investitions- und Finanzplans für die Gesellschaft,
 - b) Erwerb und Veräußerung, Pacht und Verpachtung von Unternehmen jeglicher Art oder Teilen davon,
 - c) Der Erwerb, die wesentliche Erweiterung sowie die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen,
 - d) Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen,
 - e) Rechtsgeschäfte über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken,
 - f) Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - g) Übernahme von Bürgschaften und Eingehen von Haftungen jeglicher Art, soweit diese nicht mit dem laufenden Geschäftsverkehr zusammenhängen,
 - h) Aufnahme von Krediten außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs,
 - i) Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten,
 - j) Abschluss, Änderung und Beendigung von Organschaftsverträgen sowie Betriebsübernahme- und Betriebsüberlassungsverträgen jeglicher Art,

- k) Investitionen ab einem Betrag von EUR 25.000 (ohne USt.) im Einzelfall, wenn sie in dem genehmigten jährlichen Investitionsplan nicht enthalten sind,
- l) die Neuaufnahme oder Aufgabe von Betätigungsfeldern, soweit dies nicht ohnehin eine Änderung des Unternehmensgegenstandes ist.
- (4) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Liquidatoren. Im Liquidationsfall bleiben die Geschäftsführer mit ihrer dann bestehenden konkreten Vertretungsbefugnis im Amt, wenn die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

§ 5 Vertretung

- (1) Die Gesellschaft wird, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist, durch diesen vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann unabhängig von der Zahl der bestellten Geschäftsführer jederzeit einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen. Für Geschäfte mit der KTR GmbH & Co. KG sind die Geschäftsführer stets von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreit.

§ 6 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden in der Regel in der Gesellschafterversammlung gefasst. Wenn sämtliche Gesellschafter sich damit einverstanden erklären, können Beschlüsse auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen im schriftlichen Umlaufverfahren oder durch Abgabe der Stimmen in Textform (§ 126b BGB), mündlich, fernmündlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. Videokonferenz) oder in einer Kombination der vorgenannten Kommunikationswege gefasst werden. Dies gilt auch dann, wenn dieser Gesellschaftsvertrag eine Gesellschafterversammlung vorsieht.
- (2) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Gesellschafter Kjell Fischer. Nach seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft führt der Gesellschafter den Vorsitz, der den Vorsitz der Gesellschafterversammlung der KTR GmbH & Co. KG innehat. In Abwesenheit

des Vorsitzenden wählt die Gesellschafterversammlung einen anwesenden Gesellschafter zum Vorsitzenden.

- (3) Jeder Euro eines Gesellschaftsanteils gewährt eine Stimme.
- (4) Die Gesellschafter beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine höhere Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) Über jede Gesellschafterversammlung ist zu Nachweiszwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung, von dem Vorsitzenden eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Eine Abschrift der Niederschrift ist allen Gesellschaftern durch die Geschäftsführung zu übermitteln. Das Gleiche gilt für außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasste Gesellschafterbeschlüsse.
- (6) Einwendungen gegen die Wirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat ab Zugang des betreffenden Protokolls durch Nichtigkeits- bzw. Anfechtungsklage geltend gemacht werden.

§ 7 Jahresabschluss, Gewinnverteilung, Entnahmen und Sachausschüttungen

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) sowie ein etwaiger Lagebericht sind alljährlich innerhalb der gesetzlichen Fristen von den Geschäftsführern aufzustellen und der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Für den Jahresabschluss, die Gewinnverteilung und die Gewinnverwendung gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 264 HGB, §§ 29, 42a GmbHG.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit auch über Entnahmen, Sachentnahmen und/oder Sachausschüttungen beschließen.

§ 8 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere die Abtretung, Verpfändung, Nießbrauchbestellung oder sonstige Belastung von Geschäftsanteilen, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterver-

sammlung hat über die Zustimmung durch Beschluss zu entscheiden. Davon ausgenommen sind Verfügungen durch den Gesellschafter Kjell Fischer, die stets zustimmungsfrei sind.

§ 9 Vererbung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Geschäftsanteile gehen im Todesfall auf die Erben über.
- (2) Gehen die Geschäftsanteile auf mehrere Erben oder auf eine Erbengemeinschaft über, so ruht das Stimmrecht der Erben, bis sie einen Bevollmächtigten benannt haben und der Bevollmächtigte eine von allen Erben unterzeichnete Vollmacht vorlegt, die ihn zur einheitlichen Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte der Erben ermächtigt.

§ 10 Einziehung

(1) Geschäftsanteile können mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit eingezogen werden.

Ohne Zustimmung ist die Einziehung jedes Geschäftsanteils eines Gesellschafters zulässig:

- a) wenn ein Gesellschafter eine eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 ZPO abgibt,
- b) wenn über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder wenn die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wurde,
- c) wenn der Gläubiger eines Gesellschafters dessen Geschäftsanteil pfändet oder sonst die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil betreibt,
- d) wenn ein Gesellschafter nicht mehr als Kommanditist an der KTR GmbH & Co. KG beteiligt ist.
- (2) Steht der Anteil mehreren Berechtigten zu, genügt es, wenn die Einziehungsvoraussetzungen nur bei einem von ihnen vorliegen.
- (3) Über die Einziehung beschließt die Gesellschafterversammlung. Die Einziehung wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses an den betreffenden Gesellschafter wirksam. Erfolgt die Einziehung mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters, so bleibt dessen Stimmrecht unberührt. In allen übrigen Fällen hat der betroffene Gesellschafter im Zeitraum ab

- der Beschlussfassung über die Einziehung zwar kein Stimmrecht, ist jedoch berechtigt, an Gesellschafterversammlungen teilzunehmen.
- (4) Anstelle der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der betroffene Gesellschafter seine Geschäftsanteile an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten oder bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen an die Gesellschaft selbst abzutreten hat. In diesem Fall ruht das Stimmrecht aus den betroffenen Geschäftsanteilen bis zum Wirksamwerden der Abtretung.

§ 11 Wettbewerbsverbot

Den Gesellschaftern und Geschäftsführern kann Befreiung vom Wettbewerbsverbot erteilt werden. Über Art und Umfang der Befreiung beschließen die Gesellschafter.

§ 12 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

§ 13 Gründungsaufwand

Die Kosten der Gründung (Kosten für Notar, Registergericht, Veröffentlichung) trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von EUR 2.500.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags nicht berührt. Das Gleiche gilt, wenn und soweit sich in diesem Gesellschaftsvertrag eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll diejenige angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien wirtschaftlich gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Gesellschaftsvertrags gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Gesellschaftsvertrags oder der späteren Aufnahme der Bestimmung diesen Punkt bedacht hätten. Die Gesellschafter verpflichten sich, eine entsprechende Ersatzoder Ergänzungsregel in der erforderlichen Form zu beschließen. Der Rechtsgedanke des § 139 BGB findet keine Anwendung, auch nicht in Form einer Beweislastregel.